



**Annina Berchtold-Schreiner**

M.A. HSG in Law, Fachanwältin SAV Familienrecht, Rechtsanwältin und öffentliche Notarin, Partnerin  
Stv. Leiterin Familie und Erbschaft  
Telefon +41 58 258 14 00  
annina.berchtold@bratschi.ch



**Céline Hofer**

M.A. HSG in Law  
Rechtsanwältin und öffentliche Notarin  
Telefon +41 58 258 14 00  
celine.hofer@bratschi.ch

## Alternierende Obhut – in welchen Konstellationen ist sie geeignet?

**Die alternierende Obhut kann unter günstigen Rahmenbedingungen die ideale Betreuungsform darstellen. Sie stellt aber hohe Anforderungen an Eltern und Kinder.**

### 1. Elterliche Sorge und Obhut

Seit der per 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Sorgerechtsnovelle gilt die gemeinsame elterliche Sorge unabhängig vom Zivilstand der Eltern als rechtlicher Regelfall. Seit dem 1. Januar 2017 hat ein mit dem Eheschutz oder der Scheidung befasstes Gericht bzw. im Falle nicht verheirateter Eltern die KESB bei gemeinsamer elterlicher Sorge auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes ausserdem die Möglichkeit einer alternierenden Obhut zu prüfen (Art. 298 Abs. 2<sup>ter</sup> bzw. Art. 298b Abs. 3<sup>ter</sup> ZGB).

Im Unterschied zur elterlichen Sorge umfasst der Begriff der Obhut die tatsächliche Obhut über das Kind, das heisst die Betreuung des Kindes im Alltag. Eine gemeinsame elterliche Sorge bedeutet nicht zwingend, dass sich die Eltern auch die Betreuungs- und Erziehungsaufgaben teilen. Vielmehr können diese trotz gemeinsamer elterlicher Sorge einem Elternteil alleine – i.d.R. mit einem Besuchsrecht für den anderen Elternteil – oder eben beiden gemeinsam bzw. alternierend oder geteilt zukommen. Dabei ist nicht zwingend eine genau hälftige Aufteilung der Betreuung erforderlich, sondern regelmässig wird schon ab einer Aufteilung von ca. 30% zu 70% von einer alternierenden Obhut gesprochen. Für die tatsächliche Betreuung eines Kindes ist die Zuteilung der Obhut bzw. deren Bezeichnung folglich weniger von Bedeutung. Viel relevanter sind die tatsächlichen Betreuungsanteile.

### 2. Vorteile der alternierenden Obhut

In der kinderpsychologischen Forschung ist anerkannt, dass eine alternierende Betreuung bei günstigen Rahmenbedingungen ein ideales Betreuungsmodell darstellt. Kinder profitieren davon, zu beiden Elternteilen aktive Beziehungen aufrechterhalten zu können und damit mehr als eine Hauptbezugsperson zu haben. Insbesondere wenn schon vor der Trennung beide Elternteile in grösserem Umfang Betreuungsaufgaben wahrgenommen haben, kann eine alternierende Obhut nach der Trennung eine wichtige Kontinuität im Leben des Kindes sein und es profitiert weiterhin

von den Kompetenzen beider Elternteile. Nicht zu unterschätzen ist die gegenseitige Entlastung der Eltern durch die gemeinsam getragene Betreuungs- und Erziehungsverantwortung. Ungeachtet der unverkennbaren Vorteile kann die alternierende Obhut aber nicht als das per se zu bevorzugende Betreuungsmodell bezeichnet werden. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob günstige Voraussetzungen herrschen.

### **3. Voraussetzungen für eine alternierende Obhut**

Die Betreuungsregelung hat sich stets am Kindeswohl auszurichten. Dient eine alternierende Obhut dem Kindeswohl, kann sie sogar gegen den Willen eines Elternteils angeordnet werden. Zur Beurteilung, ob eine alternierende Obhut im Kindeswohl liegt, sind verschiedene Kriterien zu prüfen.

In einem ersten Schritt müssen beide Elternteile erziehungsfähig sein. Ist dies nicht der Fall, fällt eine alternierende Obhut per se ausser Betracht.

Daneben sind die bestehenden Beziehungen des Kindes zu beiden Elternteilen und die soziale Einbettung des Kindes in ein weiteres Umfeld sowie insbesondere seine Beziehung zu allfälligen Geschwistern zu beachten. Zu wählen ist diejenige Lösung, die dem Kind unter Berücksichtigung der gesamten Umstände – wobei insbesondere auch das Alter des Kindes eine wichtige Rolle spielt – die notwendige Stabilität der Beziehungen gewährleistet, die es für seine optimale Entwicklung und Entfaltung benötigt. Eine alternierende Obhut ist – wie ausgeführt – meist dann geeignet, wenn sich die Eltern bereits vor der Trennung beide massgeblich an der Betreuung und Erziehung beteiligt haben und wenn nach der Trennung der Alltag ausserhalb des Elternhauses weitgehend gleich bleibt, das Kind also z.B. weiterhin die gleiche Schule besuchen oder den gleichen Freizeitbeschäftigungen nachgehen kann – unabhängig davon, ob es sich bei der Mutter oder beim Vater aufhält. Dies wird umso eher der Fall sein, je kleiner die örtliche Distanz zwischen den Elternhaushalten ist.

Massgebend sind sodann die Eignung und Bereitschaft der Eltern, sich persönlich um das Kind zu kümmern. Vor allem Kleinkinder oder Kinder mit diesbezüglich spezifischen Bedürfnissen sind tendenziell eher demjenigen Elternteil zuzuteilen, der die Möglichkeit hat und dazu bereit ist, sie persönlich zu betreuen. Ansonsten ist grundsätzlich von der Gleichwertigkeit von Eigen- und Fremdbetreuung auszugehen.

Praktisch bedeutsam ist die Fähigkeit und Bereitschaft der Eltern, bezüglich der Kinderbelange miteinander zu kommunizieren und zu kooperieren und die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil zuzulassen (vgl. nachfolgend Ziffer 4).

Je nach Alter des Kindes ist schliesslich auch dessen klarem Wunsch in Bezug auf die Betreuungslösung Rechnung zu tragen. Gemäss einer im Jahr 2019 erhobenen Statistik wird die alternierende Obhut vor allem bei sechs- bis zehnjährigen Kindern gelebt und später, auf Wunsch der Kinder, wesentlich weniger praktiziert – wohl weil den Kindern das Wechselmodell organisatorisch zu anstrengend wird bzw. mit zu vielen negativen Nebenwirkungen verbunden ist.

#### **4. Alternierende Obhut bei Elternkonflikten**

In vielen Trennungssituationen stellen die Kinderbelange und insbesondere die Obhutsfrage bzw. Betreuungsregelung einen der grössten Streitpunkte zwischen den Eltern dar. Allein aus dem Umstand, dass die Eltern unterschiedliche Ansichten betreffend das Betreuungsmodell vertreten oder sich ein Elternteil der alternierenden Obhut widersetzt, kann allerdings noch nicht geschlossen werden, die Kooperation fehle, weshalb eine alternierende Obhut nicht in Frage komme.

Selbst weitreichendere Elternkonflikte genügen gemäss aktueller bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht in jedem Fall, um eine alternierende Obhut auszuschliessen. So hatte das Bundesgericht kürzlich einen Fall zu beurteilen (BGer 5A\_312/2019 vom 17. Oktober 2019), in dem gemäss den Erwägungen der Vorinstanz offenkundig ein schwerer Elternkonflikt gegeben war und daher von einer alternierenden Obhut abgesehen wurde. Die Parteien reichten gegenseitig Strafanzeigen ein, stellten superprovisorische Begehren, warfen sich Erpressung, Verleumdung, eine schlechte Gesinnung und fehlendes Verantwortungsbewusstsein vor und der eine Elternteil verweigerte dem anderen das Besuchsrecht. Das Bundesgericht erwog, dass ein elterlicher Konflikt in Bezug auf die Obhutsfrage nur dann beachtlich sei, wenn sich dieser, abgesehen von der Frage der Betreuungsregelung, auch auf andere Kinderbelange beziehe und aus diesem Grund das Kindeswohl gefährdet sei. Die Vorinstanz habe es unterlassen zu prüfen, ob und inwiefern sich der Elternkonflikt auch auf andere Kinderbelange beziehe und es habe daher auch keine Beurteilung darüber abgeben können, ob diesbezüglich die nötige Kooperation zwischen den Eltern gewährleistet sei. Aus diesem Grund wies das Bundesgericht die Sache zur erneuten Prüfung an die Vorinstanz zurück.

Aus Gründen des Kindeswohls ist eine alternierende Obhut grundsätzlich nur dann in Betracht zu ziehen, wenn das Verhältnis der Eltern nicht derart konfliktreich ist, dass erwartet werden kann, die Eltern würden sich auch längerfristig über Alltagsfragen einigen können. Festzuhalten ist aber, dass der jeweils betreuende Elternteil über alltägliche und dringliche Fragen alleine entscheiden kann, so dass auch bei einer alternierenden Obhut kein Konsens über sämtliche alltäglichen Fragen bestehen muss. Der Bundesgerichtsentscheid zeigt, dass trotz weitreichender Elternkonflikte eine Prüfung der alternierenden Obhut nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Erst, wenn die Eltern bezüglich anderer Kinderbelange als der reinen Obhutsfrage keine genügende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit aufweisen, ist eine alternierende Obhut ausgeschlossen.

#### **5. Fazit**

Das Betreuungsmodell der alternierenden Obhut stellt hohe Anforderungen an Eltern und Kinder. Von den Eltern wird insbesondere erwartet, dass sie in der Lage sind, Konflikte konstruktiv zu lösen und einen Mehraufwand an Organisation in Kauf nehmen. Die aktuelle Bundesgerichtsrechtsprechung geht allerdings weit und sieht nicht in jedem Elternkonflikt einen Grund zur Ablehnung der alternierenden Obhut. Wie eingangs erwähnt, kann die alternierende Obhut bei günstigen Rahmenbedingungen ein ideales Betreuungsmodell darstellen. Ob bei einem schweren Elternkonflikt

– der sich aber lediglich auf die Form der Betreuung bezieht – in jedem Fall von günstigen Rahmenbedingungen ausgegangen werden kann, scheint zumindest fraglich und ist im konkreten Einzelfall zu prüfen. Denkbar ist, dass sich auch ein leichter oder sich nur auf einzelne Fragen beziehender Elternkonflikt negativ auf das Kindeswohl auswirken kann. Das Gericht hat sein weites Ermessen in solchen Fällen sorgfältig auszuüben.

---

**Bratschi AG** ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 90 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Der Inhalt dieses Newsletters gibt allgemeine Ansichten der Autorinnen und Autoren zum Zeitpunkt der Publikation wieder, ohne dabei konkrete Fragestellungen oder Umstände zu berücksichtigen. Er ist allgemeiner Natur und ersetzt keine Rechtsauskunft. Jede Haftung für seinen Inhalt wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei für Sie relevanten Fragestellungen stehen Ihnen unsere Expertinnen und Experten gerne zur Verfügung.

|  |  |   |   |   |   |
|--|--|---|---|---|---|
| <b>Basel</b><br>Lange Gasse 15<br>Postfach<br>CH-4052 Basel<br>Telefon +41 58 258 19 00<br>Fax +41 58 258 19 99<br>basel@bratschi.ch | <b>Bern</b><br>Bollwerk 15<br>Postfach<br>CH-3001 Bern<br>Telefon +41 58 258 16 00<br>Fax +41 58 258 16 99<br>bern@bratschi.ch | <b>Lausanne</b><br>Avenue Mon-Repos 14<br>Postfach 5507<br>CH-1002 Lausanne<br>Téléphone +41 58 258 17 00<br>Téléfax +41 58 258 17 99<br>lausanne@bratschi.ch | <b>St. Gallen</b><br>Vadianstrasse 44<br>Postfach 262<br>CH-9001 St. Gallen<br>Telefon +41 58 258 14 00<br>Fax +41 58 258 14 99<br>stgallen@bratschi.ch | <b>Zug</b><br>Industriestrasse 24<br>CH-6300 Zug<br>Telefon +41 58 258 18 00<br>Fax +41 58 258 18 99<br>zug@bratschi.ch | <b>Zürich</b><br>Bahnhofstrasse 70<br>Postfach<br>CH-8021 Zürich<br>Telefon +41 58 258 10 00<br>Fax +41 58 258 10 99<br>zuerich@bratschi.ch |
|--|--|---|---|---|---|